

EU-Neuansiedlungsrahmen

Viele Migranten und Flüchtlinge riskieren bei dem Versuch, nach Europa zu kommen, ihr Leben, indem sie auf gefährliche Seefahrten gehen, um Verfolgung, Konflikt, Instabilität und Armut zu entkommen. Am 13. Juli 2016 legte die Kommission im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines EU-Neuansiedlungsrahmens vor, um für Vertriebene, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, sichere und legale Wege in die EU zu schaffen. Auf der Plenartagung I im April soll das Europäische Parlament über seinen Standpunkt in erster Lesung zu der im Dezember 2023 im Zuge von interinstitutionellen Verhandlungen erzielten Einigung abstimmen.

Hintergrund

Mit dem Instrument der [Neuansiedlung](#) wird schutzbedürftigen Vertriebenen dabei geholfen, sicher und legal nach Europa zu reisen und so lange Schutz zu erhalten, wie sie ihn benötigen. Es handelt sich um eine dauerhafte Lösung, die die Auswahl und Überstellung von Flüchtlingen aus einem Land, in dem sie Schutz suchen, in ein anderes Land beinhaltet. Damit eine Neuansiedlung erfolgen kann, muss das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen zu dem Schluss kommen, dass ein Antragsteller ein Flüchtling im Sinne der [Genfer Flüchtlingskonvention von 1951](#) ist, und feststellen, dass die Neuansiedlung die am besten geeignete Lösung ist. Die derzeitige Neuansiedlungspolitik der EU enthält keine gemeinsamen Regeln und Verfahren, es handelt sich überwiegend um eine Zusammenstellung [nationaler oder multilateraler Programme](#). Die Finanzierung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist der wichtigste Mechanismus, mit dem den Mitgliedstaaten nahegelegt wird, sich an Neuansiedlungen zu beteiligen.

Vorschlag der Kommission

Ziel des [Vorschlags](#) ist es, einen ständigen Rahmen mit gemeinsamen Verfahren zu schaffen, mit dem die derzeitigen multilateralen und nationalen Ad-hoc-Neuansiedlungsprogramme ergänzt werden. Der Rahmen würde gemeinsame EU-Vorschriften für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen, Verfahren im Neuansiedlungsprozess, verschiedene von den Mitgliedstaaten zu gewährende Status, Beschlussfassungsverfahren für die Umsetzung des Rahmens und finanzielle Unterstützung der Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten vorsehen. Er würde auf Grundlage eines jährlichen EU-Neuansiedlungsplans umgesetzt werden, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission angenommen wird und in dem die maximale Gesamtzahl der neu anzusiedelnden Personen und der Anteil der Personen, den jeder Mitgliedstaat davon neu ansiedeln soll, festgelegt ist. Bei der Spezifizierung der Regionen oder Drittstaaten, aus denen die Neuansiedlung erfolgen soll, würde mit dem Vorschlag unter anderem der wirksamen Zusammenarbeit von Drittstaaten mit der EU in den Bereichen Migration und Asyl Rechnung getragen werden.

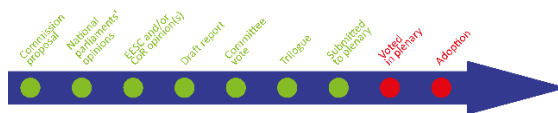
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments nahm seinen [Bericht](#) am 12. Oktober 2017 an. Dem Bericht zufolge sollten die Mitgliedstaaten den neu angesiedelten Personen durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus eine dauerhafte Lösung bieten. Die Kommission (nicht der Rat) sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts alle zwei Jahre einen EU-Neuansiedlungsplan annehmen. Darüber hinaus sollte die Neuansiedlung nicht für andere außenpolitische Ziele genutzt werden und nicht von der Zusammenarbeit von Drittstaaten in anderen migrationsbezogenen Fragen abhängen. Im Bericht wird eine Zahlung von 10 000 EUR je neu angesiedelter Person befürwortet, wenn die Mitgliedstaaten die Neuansiedlung, wie von der Kommission vorgeschlagen, gemäß dem EU-Rahmen vornehmen. Entgegen dem Vorschlag der Kommission sieht der Bericht jedoch die Beibehaltung der Zuweisung von 6 000 EUR aus dem AMIF für jede im Rahmen der nationalen Neuansiedlungsprogramme der Mitgliedstaaten neu angesiedelte Person vor.



Ein im Trilog vereinbarter [Kompromisstext](#) wurde vom Rat sowie am 14. Februar 2024 vom LIBE-Ausschuss gebilligt.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0225\(COD\)](#), federführender Ausschuss: LIBE, Berichterstatlerin: Malin Björk (The Left, Schweden). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.